



Merkblatt zum Kleinen Waffenschein



Allgemeines:

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und die das Zulassungszeichen (PTB im Kreis mit Prüfnummer) tragen, sind für den Erwerb und Besitz ab 18 Jahren erlaubnisfrei. Sie dürfen sie aufgrund der Änderung des Waffenrechts seit 01.04.2003 in der Öffentlichkeit aber nur noch führen, wenn Sie im Besitz des Kleinen Waffenscheins sind (§ 10 Abs. 4 WaffG).

Voraussetzungen:

Der Kleine Waffenschein wird Ihnen vom Landratsamt Kronach auf Antrag erteilt, wenn Sie

- *das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- *waffenrechtlich zuverlässig und*
- *persönlich geeignet zum Führen von Waffen*

sind. Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Polizei und bei der Wohnsitzgemeinde eingeholt. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung des Kleinen Waffenscheins.

Kosten:

Der Kleine Waffenschein wird unbefristet erteilt und kostet derzeit in der Regel **75,-- Euro**.

Was ist weiter zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Führen der PTB-Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Unter **Führen** versteht man das Beisichtragen (z. B. in der Jackentasche, in der Handtasche oder im Pkw) von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums und zwar auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird die Waffe mit PTB-Zeichen nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich. Auch ist keine Erlaubnis erforderlich, wenn die Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit verbracht, d. h. zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportiert wird.

Aufbewahrung:

Auch erlaubnisfreie Waffen sind so zu verwahren, dass sie nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Deshalb

- *Waffen und Munition getrennt in fest verschlossenen Behältnissen aufbewahren,*
- *Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit geben,*
- *keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weitergeben.*

Achtung!

Der Kleine Waffenschein berechtigt **nicht**

- *zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zeichen,*
- *zum Führen von PTB-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Sportfesten, Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen).*

Es ist **verboten**

- *die erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen,*
- *außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums zu schießen (dies ist auch an Silvester zu berücksichtigen!) – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB).*

Das Führen von PTB-Waffen ohne Kleinen Waffenschein ist eine Straftat (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG) und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.